

LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK



Dipl.-Ing. Martin Volpers
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück Jenaer Straße 2
☎ 05402 - 4921 📠 FAX 05402 – 4793
✉ info@landschaftsplanung-osnabrueck.de

Artenschutzprüfung, Stufe I - Vorprüfung zum Bebauungsplan 16 D – An der Wiebecke in der Stadt Werne

**Stadt Werne
IV.1 Stadtentwicklung / Stadtplanung
59368 Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1**

Johannes Mütterlein



Bearbeiter: Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

Osnabrück, im September 2015

Inhalt

1	Einleitung, Aufgabenstellung	1
2	Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben	2
3	Methoden	4
3.1	Geländeerkundung	4
3.2	Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten	4
4	Ergebnisse	5
4.1	Biotope	5
4.2	Planungsrelevante Arten laut LANUV-Kataster und potenzielle Vorkommen im Bereich der zu überplanenden Fläche	5
5	Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens	8
5.1	Baubedingte Auswirkungen	8
5.2	Anlagebedingte Auswirkungen	9
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	9
6	Fazit	10

Anhang 1: Fotodokumentation

1 Einleitung, Aufgabenstellung

Die Stadt Werne, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung, Stadtplanung - plant am östlichen Stadtrand von Werne unter der Bezeichnung ‚An der Wiebecke‘ die städtebauliche Entwicklung einer 9.695 m² großen Fläche für die Wohnbebauung.

Hierfür ist nach europäischem Recht eine Artenschutzprüfung erforderlich. In einer ersten Stufe wird zunächst ermittelt, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind, und bei welchen Arten aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Die hier vorgelegte Artenschutzprüfung – Stufe I: Vorprüfung – wird als eigenständige Unterlage den Antragsunterlagen zur Entwicklung der Freiflächen beigelegt.



Abb. 1: Lage im Raum (Plangebiet: rot gestrichelt, Untersuchungsgebiet: rosa Linie)
(Grundlage: Luftbild; http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop40?)

Die zu überplanende Fläche umfasst 9.695 m². Sie wird im Süden von der Brevingstraße, im Westen von Wohnbauflächen begrenzt. Im Norden und Osten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Als Untersuchungsgebiet wurde die städtebauliche Entwicklungsfläche und die daran angrenzenden Flächen zugrunde gelegt (s. Abb. 1).

2 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen der FFH-RL¹ (Art. 12, 13 und 16) sowie der V-RL² (Art. 5, 9 und 13) eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen. Diese Bestimmungen sind mit dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]³ in nationales Recht umgesetzt worden.

Vorhaben in diesem Sinne sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

In Nordrhein-Westfalen sind Ablauf und Inhalte einer ASP durch die

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010 - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010)

geregelt.

Die Artenschutzprüfung ist demnach in drei Stufen unterteilt⁴:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nach Abstimmung mit der Stadt Werne sollte in der Stufe I (Vorprüfung) zunächst ermittelt werden, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind, und bei welchen Arten aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Sollte die Vorprüfung zum Ergebnis kommen,

- dass keine Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind
- oder dass, sofern entsprechende Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, das Vorhaben aber keine relevanten negativen Auswirkungen auf diese Arten hat,

¹ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

² Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

³ Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

⁴ Vgl. MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

so wäre der Plan / das Vorhaben zulässig, und es wäre keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Bei einer Artenschutzprüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

- besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])⁵,
- streng geschützten Arten⁶ inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie⁷

zu beachten und zu untersuchen. Dies setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen sind. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) werden keine Bestandsaufnahmen relevanter Arten im Gelände vorgenommen.

Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, (Nr. 1) wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne steht der **individuenbezogene Schutz**.

Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach V-RL) ein (Nr. 2) Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) **der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf**.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen (Nr. 3) **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach Nr. 4 ist es verbo-

⁵ Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B

⁶ EGArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3

⁷ Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

ten **wild lebende Pflanzen** oder ihre **Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die **Sicherstellung der „ökologischen Funktion“** der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (= Lebensstätten) bzw. von **Pflanzenstandorten in ihrem räumlichen Zusammenhang** (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne auch die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind artspezifisch auszugestalten, auf geeigneten Standorten durchzuführen und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3 Methoden

3.1 Geländeerkundung

Am 24. August 2015 wurden die zu überplanende sowie die daran angrenzenden Flächen (s. Abb. 1) abgegangen. Die Biotope und Strukturen insbesondere der zu überplanenden Fläche wurden dabei hinsichtlich ihrer Eignung als Habitate für artenschutzrechtliche Organismen begutachtet und fotografisch erfasst.

3.2 Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten

Auf der LANUV-Internetseite www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/ sind für jeden TK-25-Quadranten in NRW die hier seit 1990 nachgewiesenen, in NRW planungsrelevanten Arten zusammengestellt.

Anhand dieser Daten wurde geprüft, ob die im Bereich des zugrundeliegenden TK-25-Quadranten 4311/2 Lünen bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Arten der Lebensraumtypen Kleingehölze und Gärten im Bereich des Untersuchungsraumes vorkommen könnten und was für Auswirkungen auf sie mit dem Vorhaben gegebenenfalls verbunden wären.

Weiterhin wurden folgende Unterlagen ausgewertet:

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (Hrsg.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Bd. 1 und 2. – Laurenti-Verlag, Bielefeld.

NOW & LANUV-NRW (Hrsg.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

4 Ergebnisse

4.1 Biotope

Städtebauliche Entwicklungsfläche

Im Westen ist nördlich der Brevingstraße ein Schotterparkplatz angelegt worden. Nördlich davon wird eine Grünlandparzelle als Bolzplatz genutzt. Östlich des Bolzplatzes verbracht ein ehemaliges Weidegrünland; es sind bereits einzelne Sträucher aufgewachsen. Östlich davon schließt sich ein großflächiger Maisacker an.

Östlich des Schotterparkplatzes stockt eine Baum-Strauchhecke aus durchgewachsenen Sal-Weiden sowie strauchförmig wachsenden, überwiegend standorttypischen Gehölzen wie Hasel, Eingrifflichem Weißdorn, Stiel-Eiche, Hunds-Rose, Brombeere, Esche und Schwarzem Holunder. Nicht standorttypisch sind Berg-Ahorn, Weiße Schneebeere und Rot-Fichte. Die Hecke ist deutlich siedlungsbeeinflusst. So wurden an verschiedenen Stellen Müll und Grünabfälle abgelagert. Die Hecke wird zudem als Kinderspielbereich genutzt.

Nach Osten geht die Hecke in eine nitrophile Grasflur über, die sich bis zum Ende des zu überplanenden Bereichs fortsetzt.

Angrenzenden Flächen

Die Brevingstraße ist in ihrem Verlauf nach Osten zunächst bituminös befestigt und setzt sich etwas östlich der Abzweigung „Köttersberg“ als Schotterweg fort.

Bei den Gärten der Wohnbauflächen südlich und westlich der städtebaulichen Entwicklungsfläche handelt es sich um Ziergärten ohne älteren Baumbestand.

Das Grünland nördlich des Bolzplatzes und der nicht mehr bewirtschafteten Weidefläche (s.o.) verbracht ebenfalls. Es sind an einigen Stellen Gebüsch, eine Baumgruppe und Einzelsträucher aufgewachsen. Der Maisacker im Osten der zu überplanenden Fläche setzt sich weiter nach Norden und Osten fort.

4.2 Planungsrelevante Arten laut LANUV-Kataster und potenzielle Vorkommen im Bereich der zu überplanenden Fläche

In der folgenden Tabelle sind die im LANUV-Naturschutz-Fachinformationssystem für den zugrunde liegenden TK 25-Quadranten 4311/2 Lünen aufgeführten planungsrelevanten Arten zusammengestellt⁸.

⁸ <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43112> (Zugriff am 07.09.2015, 10:50)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potentielles Vorkommen im Bereich des Untersuchungsraumes
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G-	ja (Nahrungssuche)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G	ja (Nahrungssuche)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	ja (Nahrungssuche)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	ja (Nahrungssuche)
Vögel			
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	U	nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	ja (als Gast)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U	nein
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	G	nein
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	S	nein
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	U	nein
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	U	nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	nein
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-	nein
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U	ja (als Brutvogel)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	ja (als Brutvogel)
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	G	nein
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	G	nein
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	U	nein
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-	ja (als Gast)
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	U	nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U-	nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	nein
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	U	nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	ja (als Gast)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	ja (als Gast)
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	G	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	U	ja (als Gast)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	ja (als Gast)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	nein
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U	nein
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	S	nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	ja (als Gast)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	ja (als Gast)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-	nein
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G	nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	ja (als Gast)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	nein
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G	nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U	nein
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	G	nein
Amphibien			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	nein

Die Auswertung der Atlasse zum Vorkommen von Amphibien/Reptilien und Brutvögeln in Nordrhein-Westfalen (AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (Hrsg.) (2011); NOW & LANUV-NRW (Hrsg.) (2013)) ergab keine darüber hinausgehende Erkenntnisse.

Mögliche Vorkommen im Bereich des Untersuchungsgebietes

Aufgrund der Siedlungsnähe und der Biotopausstattung im Bereich der zu überplanenden und der daran angrenzenden Flächen sind von den im LANUV-Naturschutz-Fachinformationssystem für den zugrunde liegenden TK-25-Quadranten 4311/2 Lünen aufgeführten planungsrelevanten Arten nur wenige zu erwarten.

Aufgrund fehlender Habitatbäume sind die aufgeführten **Fledermausarten** allenfalls als Nahrungsgäste möglich.

Als **Brutvögel** könnten Feldsperling oder Feldschwirl auftreten. Die Nisthöhlen des Feldsperlings befinden sich u.a. in totem oder morschem Holz oder in natürlichen Baumhöhlen. Hierfür scheinen die vorhandenen Bäume nicht stark genug zu sein. Auch brütet er gerne in Nistkästen, unter Dächern von Holz- und Steinbauten und in Gebäudenischen. Diese Strukturen fehlen vollständig. Freistehende Nester finden sich u.a. in dichtem Bewuchs (Efeu, Nadelgehölzen) und selten auch in Hecken. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Selten kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Von der Habitatstruktur kann ein Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Aufgrund der intensiven Nutzung, u.a. auch als Kinderspielplatz, erscheint ein Vorkommen allerdings sehr unwahrscheinlich.

Die zu überplanende Fläche und die daran im Norden und Osten angrenzenden Flächen sind **potenzielles Nahrungshabitat** einiger planungsrelevanter Vogelarten wie Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe.

Mehl- und Rauchschwalbe sowie Schleiereule sind zudem potenzielle Brutvögel im Bereich der im Süden und Westen angrenzenden Wohnbebauung.

Auf dem jährlichen Durchzug könnten weitere Arten, allerdings nur sporadisch und kurzfristig auftreten, z.B. Neuntöter.

Alle anderen Vogelarten sind aufgrund ihrer Habitatansprüche (Feuchtgebiete, Freiflächen abseits von Siedlungsbereichen) nicht im Untersuchungsraum und meistens auch nicht in der näheren Umgebung zu erwarten.

Der **Kammolch** benötigt für die Fortpflanzung Stillgewässer mit einer speziellen Qualität. Es konnten allerdings keine Gewässer im Plangebiet festgestellt werden, so dass ein Vorkommen des Kammolches äußerst unwahrscheinlich ist.

5 Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung ist abzuklären, ob durch das Vorhaben

- **Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelschutzarten oder ihrer Entwicklungsformen trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen** stattfinden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- sich der **Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern** könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- oder die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Da wild lebende Pflanzen, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, nicht angetroffen wurden und aufgrund der Standortverhältnisse, der Nutzung und des allgemeinen Lebensraumangebots nicht zu erwarten sind, entfällt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

5.1 Baubedingte Auswirkungen

Beschreibung

Bei der Baufeldräumung können während der Brutzeiten der Vögel bzw. der Quartiernutzung der Fledermäuse Verletzungen oder Tötungen von brütenden Alttieren oder deren Nachwuchs eintreten.

Hierdurch würde das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 verletzt werden.

Während der Bauphase ist mit zusätzlichen Störungen durch Lärm, Bewegung und Abgasen zu rechnen. Betroffen sind davon potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten angrenzender Lebensräume (Rauch- und Mehlschwalbe, die möglicherweise an den Gebäuden westlich und südlich der zu überplanenden Fläche brüten) sowie potenzielle Nahrungsgäste (s.o.).

Hierdurch können die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 berührt werden.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Sofern die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten von Vögeln, i.d.R. in der Zeit von Oktober bis Februar, durchgeführt wird, ist kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten.

Erhebliche Störungen von Rauch- und Mehlschwalbe sind nicht zu erwarten, da diese Arten als Kulturfolger nur gering störanfällig sind. Die Qualität potenzieller Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten kann sich infolge der baubedingten Störeinflüsse verschlechtern. Ebenso können potentielle Brutplätze z.B. von Feldschwirl und Feldsperling zerstört werden. Da sich die räumliche Ausdehnung der Störeinflüsse angesichts der geringen Flächeninanspruchnahme sehr in Grenzen hält und die potenziell betroffenen

Arten große Nahrungshabitate nutzen, sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Da nur ein geringer Teil der möglichen Bruthabitate, welche zudem durch die Nutzung und weitere Störungen nicht optimal nutzbar sind, in Anspruch genommen werden soll, bleiben ausreichende Bruthabitate in der näheren Umgebung erhalten. Zusätzlich kann im Zuge der allgemeinen Kompensationsmaßnahmen eine Optimierung angrenzender Lebensräume vorgesehen werden. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 werden nicht berührt.

5.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Beschreibung

Auf einer Fläche von 9.695 m² werden sämtliche Biotopstrukturen abgeräumt und die Fläche nachfolgend bebaut, wobei von einer Gesamtversiegelung von ca. 60 % auszugehen ist. Bei den zukünftigen Gärten ist von neuzeitlichen Ziergärten auszugehen. Hierbei können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt werden. Auch außerhalb der Brutzeit kann es sich hierbei um besonders geschützte Habitate handeln (z.B. Nester und Höhlen), auch wenn diese in dieser Zeit nicht genutzt werden, sofern es sich um solche standorttreuer Tierarten handelt (z.B. Greifvögel, Eulen, Fledermäuse) und kein potentieller Ersatz vorhanden ist.

Hierdurch können die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 aufgelöst werden.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Nester, z.B. mögliche Greifvogel- und Eulen-Horste, oder Baumhöhlen, als Lebensraum von Fledermäusen, sind im überplanten Bereich nicht vorhanden. Insofern ist das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG nicht berührt.

Infolge der Überbauung von Teilflächen potenzieller Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten (Fledermäuse, europäische Vogelarten) verkleinern sich diese. Die geringe Inanspruchnahme von lediglich 9.695 m² (Bauflächen und angrenzende Bereiche) lässt jedoch keine relevanten Auswirkungen erwarten.

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Beschreibung

Infolge der zukünftigen Wohnbaunutzung ist mit zusätzlichen Störungen durch Lärm, Bewegung und Abgasen zu rechnen. Betroffen sind davon potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten angrenzender Lebensräume (Rauch- und Mehrschwalbe, die möglicherweise an den Gebäuden westlich und südlich der zu überplanenden Fläche brüten) sowie potenzielle Nahrungsgäste (s.o.).

Artenschutzrechtliche Bewertung

Erhebliche Störungen von Rauch- und Mehlschwalbe sind nicht zu erwarten, da diese Arten als Kulturfolger nur gering störanfällig sind. Die Qualität potenzieller Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten kann sich infolge der betriebsbedingten Störeinflüsse verschlechtern. Da sich die räumliche Ausdehnung der Störeinflüsse angesichts der geringen Flächeninanspruchnahme sehr in Grenzen hält und die potenziell betroffenen Arten große Nahrungshabitate nutzen, sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht berührt.

6 Fazit

Die Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung hat ergeben, dass im Bereich des Untersuchungsgebietes Vorkommen europäisch geschützter Arten zu erwarten sind, vorhabenbedingte Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch nicht ausgelöst werden.

Gemäß der

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010 - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010)

ist in diesem Fall keine vertiefende Art-zu-Art-Analyse erforderlich, die in der ASP-Stufe II – vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – zu bearbeiten wäre.

Anhang Fotodokumentation vom 24.08.2015



Abb. 1: Heckenstruktur im Süden



Abb. 2: Schuppen mit dichtem Brombeergebüsch



Abb. 3: Bolzplatz und angrenzende Grünlandbrache



Abb. 4: Verlängerung der Brevingstraße mit angrenzendem Maisacker (Blick nach Osten)